

(5) Die den Projektierungseinrichtungen übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane können den Projektierungseinrichtungen nach fachlichen und regionalen Gesichtspunkten Leitfunktionen für die Projektierung übertragen. Die Leitfunktion kann mit der Aufgabe der Sicherung der Projektierung verbunden werden. Diese Leitfunktionen sind im Register zu veröffentlichen.

(6) Die VEB Ingenieurvermessung und der VEB Baugrunduntersuchung haben Aufträge der Projektanten für Vermessungsleistungen bzw. für Baugrunduntersuchungen zu übernehmen, soweit sie zum Zwecke der Projektierung notwendig sind und die Vorhaben, für die die Leistungen erbracht werden sollen, im bestätigten Projektierungsplan enthalten sind.

§ 16

Hauptprojektant

(1) Als Hauptprojektant für einen Bereich oder Zweig der Volkswirtschaft werden technologische bzw. bautechnische Projektierungseinrichtungen eingesetzt. Sie sind in der Regel gleichzeitig technologischer bzw. bautechnischer Spezialprojektant für diesen Bereich oder Zweig.

(2) Der Hauptprojektant ist verantwortlich für die Einheit des Gesamtprojektes, d. h. für die Übereinstimmung der technologischen Lösung mit der bautechnischen Lösung unter Beachtung der Einheit von Ökonomie, Technik, Technologie und Bau. Er hat die verschiedenen an der Ausarbeitung der Aufgabenstellung bzw. des Projektes als Nachauftragnehmer beteiligten Betriebe und Einrichtungen zu koordinieren.

(3) Dem Hauptprojektanten sind grundsätzlich alle Projektierungsleistungen seines Zweiges bzw. Bereiches zu übertragen.

(4) Mit der Erarbeitung von Aufgabenstellungen können außer dem zuständigen Hauptprojektanten auch andere dafür geeignete Institutionen beauftragt werden. Diese mit der Erarbeitung von Aufgabenstellungen beauftragten Institutionen haben den zuständigen Hauptprojektanten zu konsultieren. Der Hauptprojektant ist zur Begutachtung dieser Aufgabenstellungen hinzuzuziehen.

(5) Projektierungsleistungen für Erhaltungsmaßnahmen (außer großen Rekonstruktionen) und für Ersatzinvestitionen können von Betrieben, die über eigene Projektierungseinrichtungen verfügen, oder von Projektierungskollektiven in eigener Verantwortung durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Planträger in Übereinstimmung mit dem zuständigen Hauptprojektanten.

(6) Bei der Erarbeitung des Projektes hat der Hauptprojektant die im Register festgelegten Spezialprojektanten mit der Ausarbeitung der entsprechenden Teile des Projektes zu beauftragen. Die technologischen und bautechnischen Spezialprojektanten sind bereits bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung einzubeziehen. Verfügt der Hauptprojektant selbst über die erforderliche Spezialkapazität, so ist er berechtigt, in

Übereinstimmung mit dem zuständigen Spezial Projektanten die Spezialprojektierung selbst durchzuführen. Diese Übereinstimmung ist bei der Erarbeitung des Leistungsplanes herbeizuführen. Der Hauptprojektant hat bei der Durchführung der Spezialprojektierung den Spezialprojektanten zu konsultieren.

§ 17

Generalprojektant

(1) Für die Erarbeitung von Aufgabenstellungen und Projekten für Investitionsprogramme und für Investitionsvorhaben, die in komplexer Fließfertigung durchgeführt werden, sind Hauptprojektanten als Generalprojektanten für die Dauer der Vorbereitung und Durchführung der Investitionsprogramme bzw. Investitionsvorhaben einzusetzen.

(2) Der Generalprojektant leitet und koordiniert die gesamte Vorbereitung, sichert die planmäßige Zusammenarbeit mit den nachbeauftragten Projektierungseinrichtungen und Institutionen und mit dem Generalauftragnehmer bei der Erarbeitung des Grob- und Komplexzyklogramms.

(3) Der Generalprojektant ist verantwortlich für die gesamte Projektierung des in komplexer Fließfertigung durchzuführenden Investitionsprogramme bzw. -Vorhabens. Über die im § 16 Abs. 2 festgelegte Verantwortlichkeit des Hauptprojektanten hinaus ist der Generalprojektant insbesondere verantwortlich für die Übereinstimmung der technologischen und bautechnischen Lösung mit der Bau- und Montagetechnologie in komplexer Fließfertigung.

§ 18

Register der Projektierungseinrichtungen

(1) Über die volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen in volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben bzw. in Haushaltsorganisationen und in Betrieben mit staatlicher Beteiligung wird ein Register bei der Staatlichen Plankommission geführt.

(2) Das Register enthält Namen, Anschrift, genaue Bezeichnung des Verantwortungsbereiches und der Aufgabengebiete (Hauptprojektant, Spezialprojektant, Leitfunktion) und das übergeordnete Staats- oder Wirtschaftsorgan. Die Festlegung der Verantwortungsbereiche und Aufgabengebiete für die volkseigenen Projektierungseinrichtungen erfolgt durch die Leiter der Organe des zentralen Staatsapparates.

(3) Mit der Aufnahme in das Register werden die Projektierungseinrichtungen zur planmäßigen Projektierungstätigkeit entsprechend den im Register festgelegten Aufgabengebieten verpflichtet.

(4) Die Registrierung erfolgt:

1. für die volkseigenen Projektierungseinrichtungen durch die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates auf Antrag der diesen Projektierungseinrichtungen übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane,